



GAUORDNUNG des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Gau Unterland



(nachfolgend: 'VCP Gau Unterland' genannt)

Stand: 14.04.2016

- Die vorliegenden Teile der Gauordnung wurden im November 1999 sowie im November 2002 von der Gauversammlung beraten und beschlossen.
- Der Punkt 4. "Grundlagen und Methoden der Pfadfinderarbeit" wurde auf der GV 2010 beschlossen.
- Bei Punkt 6, Unterkapitel 6.2.4 „Beschlussfassung“ wurden die Sätze 3 bis 5 auf der GV 2015 hinzugefügt.
- Bei Punkt 6, Unterkapitel 6.1.2 „Aufgaben“ wurde der Spiegelstrich „Die SKJR-Delegierten mit Stellvertreter auf 1 Jahr“ auf der GV 2015 gestrichen.

1. Name und Sitz

Der VCP Gau Unterland hat seinen Sitz in Heilbronn.

2. Zweck des VCP Gau Unterland

2.1. Zweck des VCP Gau Unterland ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Pfadfinderarbeit. Hauptaufgabe des VCP Gau Unterland ist hierbei insbesondere die Fort- und Weiterbildung sowie die Anleitung der Stammes- und Sippenführer.

2.2. Der VCP Gau Unterland ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3. Mittel des VCP Gau Unterland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VCP Gau Unterland.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zusammensetzung und Zugehörigkeit

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) ist ein Zusammenschluss von evangelischen Mädchen und Jungen; er ist offen für konfessionell anders- bzw. nicht gebundene Jugendliche. Erwachsenen bietet er eigenständige Arbeitsfelder.

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Gau Unterland (VCP-Gau Unterland), ist Teil des VCP-Bundesverbandes und des VCP-Land Württemberg im Raum Heilbronn. Seine Arbeit geschieht daher auf der Basis der VCP-Bundes-, Landes- und Gauordnung.

Der VCP in Württemberg und damit auch der VCP-Gau Unterland ist korporatives Mitglied im Evang. Jugendwerk in Württemberg. Der VCP-Gau Unterland versteht sich über die Verbandsgrenzen hinaus als Teil der internationalen Pfadfinderbewegung.

4. Grundlagen und Methoden der Pfadfinderarbeit

Die Pfadfinderarbeit des Gaues orientiert sich an der Stufenkonzeption des VCPs. Diese befindet sich im Anhang der Gauordnung.

5. Der/die Einzelne in der Gemeinschaft

Die Arbeit des VCP Gaues Unterland geschieht

- auf Siedlungs- bzw. Stammesebene:
 - in den Sippen und Gruppen der unterschiedlichen Altersstufen
 - in der Erwachsenenarbeit
- auf Gauebene :
 - in den Arbeitskreisen (AK) des Gaues (siehe 6.4.).
 - in der Älterenschaft (siehe 5.2.3.)

Die vom VCP angestrebte Form der Jugendarbeit lebt von der Bereitschaft aller Mitarbeiter/innen, sich auch auf der jeweils übergeordneten Verbandsebene zu engagieren. Hierzu gehört vor allem die regelmäßige und aktive Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen und für alle Delegierten in Verbandsgremien die verantwortungsvolle Wahrnehmung ihres Mandats. Dieses Engagement ist für den VCP als Jugendverband, der weitgehend von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen getragen wird, lebensnotwendig.

5.1. Der/die Einzelne

5.1.1. Aufnahme und Versprechen

In einen Stamm oder einer Siedlung des VCP Gau Unterland kann jeder Junge und jedes Mädchen ab sieben Jahren nach einer Gastzeit von mindestens drei und maximal 6 Monaten aufgenommen werden, die den Wunsch haben, Pfadfinder/innen zu werden, das von der örtlichen Gruppe erarbeitete, altersgemäß entsprechende Versprechen ablegen und am Gruppenleben teilnehmen. Bei der Aufnahme erklärt der/die Einzelne seine/ihre Bereitschaft zur Mitarbeit und erkennt die gemeinsam erarbeiteten Gruppenregeln an. Spätestens mit der Aufnahme verpflichtet sich das neue Mitglied zur Anmeldung beim Bundesverband. Während der Gastzeit und bis zur Anmeldung ist der Gast pauschal über den VCP-Landesverband versichert.

5.1.2 Mitgliedschaft im VCP

Die Mitgliedschaft im VCP wird erworben durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem VCP-Bundesverband. Ansprechpartner und Vertreter ist diejenige Gliederung des VCP, in deren Bereich das Mitglied seinen Wohnsitz hat, sofern es keine andere Erklärung gegenüber den zuständigen Gremien abgegeben hat.

5.2. Die Gemeinschaft

5.2.1. Sippe

Ein entscheidendes pädagogisches Element der Pfadfinder/innenarbeit des VCP ist das Prinzip der kleinen Gruppe.

Die Sippen des VCP Gau Unterland können wahlweise koedukativ oder getrennt geschlechtlich aufgebaut sein.

In der Sippenarbeit soll die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Entwicklung Berücksichtigung finden.

Eine kleine Gruppe ist für die/den Einzelne/n überschaubar, sie erleichtert die Mitbestimmung aller und kommt einer Verwirklichung der Interessen ihrer Mitglieder entgegen.

Eine Sippe kann nur leiten, wer gemäß der örtlichen Ordnung hiermit beauftragt wurde, das 16. Lebensjahr, in Ausnahmefällen jedoch das 15. Lebensjahr, vollendet und einen Grundkurs des VCP in Württemberg, oder einen vergleichbaren Kurs besucht hat.

5.2.2. Stamm/Siedlung

Unter einem Stamm bzw. einer Siedlung versteht man die Zusammenfassung der Gruppen und Mitarbeiter/innen eines Ortes oder einer Kirchengemeinde.

Die früher gemachten Unterschiede zwischen Siedlung und Stamm bestehen nicht mehr. Nach Möglichkeit sollen sämtliche Altersstufen innerhalb des Stammes/der Siedlung vertreten und auch eine örtliche Erwachsenenarbeit vorhanden sein, die die Stammes-/Siedlungsarbeit unterstützt.

Ist ein Stamm/eine Siedlung bereit, auf der Grundlage der Ordnungen von Bund, Land und Gau mitzuarbeiten, so wird er/sie auf eigenen Antrag, nach Beschluss der Gauversammlung, von der Gauführung als Stamm/Siedlung im Gau Unterland anerkannt.

Um die Integration in den Gau zu fördern soll die Gruppe, die als Stamm/ Siedlung anerkannt werden möchte, innerhalb einer festgelegten Zeit eine selbstgestellte Aufgabe für den Gau Unterland absolvieren. Dabei wird die Gruppe von der Gauführung begleitet.

Ein Stamm/eine Siedlung muss eine/n verantwortliche/n Leiter/in bzw. ein verantwortliches Leitungsteam haben. Diese müssen zur verbindlichen Mitarbeit im VCP auf der Grundlage seiner Ordnungen bereit sein. Der Stamm/die Siedlung muss dem Gaurat mindestens alle zwei Jahre ein Mitglied seiner Leitung als Ansprechpartner/in benennen.

Einen Stamm/eine Siedlung leiten kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet und einen Grund-, nach Möglichkeit auch einen Aufbaukurs des VCP in Württemberg besucht hat. Wer einen Stamm/eine Siedlung leiten möchte, wird von der Stammes-/Siedlungsversammlung oder einem vergleichbaren Gremium gewählt.

Von diesen Schulungs- und Altersvoraussetzungen kann bei Mitarbeiter/innen abgewichen werden, die durch Ausbildung oder Beruf die für die Leitung von Gruppen, Stämmen oder Siedlungen notwendigen Kenntnisse erlangt haben, oder die über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen.

Der Stamm/die Siedlung verpflichtet sich dazu, im Gau und seinen Organen mitzuarbeiten und im Gaurat regelmäßig aus seiner Arbeit zu berichten. Die einvernehmliche Beendigung der Stammes-/Siedlungsarbeit und die Beendigung der Stammes-/Siedlungsarbeit im Aberkennungsverfahren sind in der Landesordnung unter Punkt 4.3. und 4.4. geregelt.

5.2.3. Älterenschaft

Die Älterenschaft wendet sich an die über 18-jährigen Mitglieder des VCP, soweit sie aus der Stammes-/Siedlungsgemeinschaft ausgeschieden sind. Sie ist offen für Ehepartner, Freunde und Interessierte. Die Älterenschaft ist Aufgabe des Gaus. Sie kann Familienarbeit, Kreuzpfadfinderarbeit, Hochschularbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen umfassen. Grundlage für die Älterenschaftsarbeit ist Abschnitt 2.2. der Bundesordnung.

Davon ausgenommen sind Gruppen, die sich erklärtermaßen als Freundes- und/oder Förderkreis für einen Stamm/ eine Siedlung verstehen und sich über den Stamm/die Siedlung vertreten sehen.

Die Aberkennungs- oder Ausschlussregelung ergibt sich aus der Regelung für Stämme/Siedlungen (Landesordnung 4.3. und 4.4.).

6. Die Organe des VCP Gau Unterland

6.1. Die Gauversammlung

Die Gauversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Gaus auf Grundlage der Bundes- und Landesordnung.

6.1.1. Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder

- Die Delegierten der Stämme und Siedlungen des Gaus sowie der Älterenschaft des Gaus. Stämme/Siedlungen sowie die Älterenschaft wählen nach eigenen Grundsätzen für je volle 10 VCP-Mitglieder einen Delegierten, der VCP-Mitglied sein muss. Jeder Stamm/jede Siedlung sowie die Älterenschaft hat mindestens eine Delegiertenstimme. Als Zahl der VCP-Mitglieder gilt die in der letzten von der VCP-Bundeszentrale erstellten und dem Gau zugegangenen Mitgliederliste genannte Zahl, zuzüglich / abzüglich der Fortschreibung der Gauführung - soweit erstellt - zum Zeitpunkt der Einladung. Spätere Änderungen bleiben für die bereits eingeladene Versammlung ohne Belang.
- Die Mitglieder der Gauführung
- Die von der Gauversammlung eingesetzten Arbeitskreise mit je einer Stimme
- Die Mitglieder des Gauversammlungs-Vorstandes
- Der/die Kassierer/in

Beratende Mitglieder

- Der/die Jugendpfarrer/in des Evang. Jugendpfarramts Bezirk Heilbronn
- Die/den für den VCP zuständige/n Jugendreferent/in des Evang. Jugendwerks Bezirk Heilbronn
- Die von der Gauversammlung eingesetzten Ausschüsse mit einer Person
- Die von der Gauversammlung eingesetzten Beauftragten des Gaus

6.1.2. Aufgaben

- Sie verabschiedet die Jahresplanung des Gaus
- Sie wählt:
 - das Gauführungsteam auf 2 Jahre
 - den Gauversammlungs-vorstand sowie dessen Stellvertreter/innen auf ein Jahr im Voraus
 - eine/n Kassierer/in auf 2 Jahre - eine/n Kassenprüfer/in auf 2 Jahre
 - eine/n Gaumaterialwart/in mit Stellvertreter/in auf 2 Jahre
 - die Delegierten der Landesversammlung auf 1 Jahr, sowie Ersatzdelegierte in ausreichender Zahl
 - den/die Gauvertreter/in im Heimausschuss Beilstein auf 2 Jahre
- Sie setzt Arbeitskreise ein und beendet deren Arbeit
- Sie setzt Ausschüsse ein
- Sie spricht Beauftragungen für bestimmte Vorhaben aus

- Sie nimmt Berichte entgegen von:
 - der Gauführung
 - der/dem Kassierer/in
 - den von der Gauversammlung eingesetzten Arbeitskreisen
 - den von der Gauversammlung eingesetzten Ausschüssen und Beauftragten
 - den SKJR-Delegierten
 - der/dem Vertreter/in im Heimausschuss Beilstein
 - des/der Kassenprüfers/in
 - den Landesversammlungsdelegierten
 - des/der Materialwarts/in
- Sie stellt Anträge an die Landesversammlung und an andere Gremien
- Sie gibt die Zustimmung zur Anerkennung neuer Stämme/Siedlungen im VCP Gau Unterland auf deren Antrag
- Sie erneuert die Anerkennung der Stämme/Siedlungen
- Sie nimmt die Beendigung einer Stammes-/Siedlungsarbeit zur Kenntnis. Näheres regelt die Landesordnung unter 4.3.
- Sie beantragt die Beendigung einer Stammes-/Siedlungsarbeit im Aberkennungsverfahren beim Aberkennungs-Ausschuss. Näheres regelt die Landesordnung unter 4.4.
- Sie gibt sich eine Geschäftsordnung

6.1.3. Vorstand

- Der Vorstand der Gauversammlung setzt sich zusammen aus Sitzungsleitung und Protokollant/In. Der Vorstand der Gauversammlung wird auf ein Jahr im Voraus gewählt.
- Der Vorstand leitet die Versammlung und lädt dazu ein.
- Er stellt die Tagesordnung in enger Zusammenarbeit mit der Gauführung und mit Beratung mit dem Gaurat auf.
- Über den Sitzungsverlauf ist innerhalb von drei Monaten ein Protokoll anzufertigen.

6.1.4. Anträge

- Anträge müssen 4 Wochen vor der Gauversammlung bei der Gaugeschäftsstelle, Am Wollhaus 13, 74072 Heilbronn, schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.
- Anträge zur Ordnungsänderung sind an die oben genannte Frist gebunden.
- Antragsberechtigt sind:
 - Gauführung
 - Gaurat
 - Stämme und Siedlungen, sowie die Älterenschaft
 - Arbeitskreise
 - der Vorstand der Gauversammlung
 - des/der Kassierers/in

6.1.5. Zusammentreten

- Die Gauversammlung tritt zusammen:
 - mindestens einmal im Jahr
 - auf Verlangen des Gaurates
 - auf Verlangen der Gauversammlung selbst
 - auf Verlangen von mindestens 25% der beitragszahlenden Mitglieder des Gaus
- Die Einladung erfolgt 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Benennung der Tagesordnung. Anträge mit ihrer Begründung sind mit der Einladung zu verschicken
- Die Gauversammlung ist öffentlich. Gäste haben Rederecht und geben sich als solche zu erkennen. Sie haben kein Antragsrecht

6.1.6. Beschlussfassung

- Die Gauversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und mehr als 50% der Stimmberechtigten anwesend sind.
- War eine Gauversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand erneut zu einer Gauversammlung einzuladen. Diese kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Diese Gauversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig
- Die Gauführung wird auf 2 Jahre mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gewählt. Sollte im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht werden, genügt in folgenden Wahlgängen die einfache Mehrheit
- Beschlüsse zur Sache werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmung kann beantragt werden
- Eine Änderung der Ordnung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

6.2. Der Gaurat

Der Gaurat ist die Vertretung der Stämme/Siedlungen auf Gauebene. Er nimmt im Rahmen der Richtlinien der Gauversammlung die Verantwortung für die gesamte Arbeit auf Gauebene wahr.

6.2.1. Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder

- Die Stämme und Siedlungen mit jeweils zwei Stimmen. Die Stammes-/Siedlungsleitung soll vertreten sein.
- Die Mitglieder des Gauführungsteams
- Der/die Kassierer/in
- Je ein/e Vertreter/in der von der Gauversammlung eingesetzten Arbeitskreise
- Ein/e Vertreter/in der Älterenschaft

Beratende Mitglieder

- Die Mitglieder des Gauversammlungsvorstandes
- Vom Gaurat oder der Gauversammlung eingesetzte Beauftragte
- Je ein/e Vertreter/in der vom Gaurat oder der Gauversammlung eingesetzten Ausschüsse
- der/die Jugendpfarrer/in des Evangelischen Jugendpfarramts Bezirk Heilbronn
- der/die für den VCP zuständige Jugendreferent/in des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Heilbronn

6.2.2. Aufgaben

- Der Gaurat stellt die vorläufige Jahresplanung auf
- Er plant Gauveranstaltungen und führt sie durch
- Er stellt Anträge an die Landesversammlung
- Er setzt Ausschüsse und Beauftragte ein
- Er bestätigt die Vorsitzenden der Arbeitskreise
- Er nimmt Berichte entgegen:
 - der Gauführung
 - der Siedlungen und Stämme sowie der Älterenschaft
 - des/der Kassierers/in
 - der Ausschüsse und Beauftragten.
- Er stellt den Haushaltsplan auf
- Er macht Vorschläge für die Wahl der Gauführung
- Er gibt sich eine Geschäftsordnung

6.2.3. Zusammentreten

Der Gaurat tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, auf ordentliche Einladung der Gauführung. Eine Sitzung muss auch dann stattfinden, wenn es von mehr als einem Drittel der Stämme/Siedlungen verlangt wird.

Die Einladung erfolgt schriftlich eine Woche vor der Sitzung, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Sitzungen des Gaurats sind in der Regel öffentlich. Gäste haben Rederecht und geben sich als solche zu erkennen.

6.2.4. Beschlussfassung

Der Gaurat ist beschlussfähig, wenn ordentlich dazu eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Stämme/Siedlungen vertreten sind. Für die Mitglieder des Gaurates wird ein Protokoll erstellt.

War ein Gaurat nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand erneut zu einem Gaurat einzuladen. Dieser kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Dieser Gaurat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stämme/Siedlungen beschlussfähig.

6.3. Die Gauführung

Die Gauführung koordiniert die Arbeit des Gaus nach den Ordnungen des Bundes, Landes und Gaus. Sie ist der Gauversammlung und dem Gaurat verantwortlich.

6.3.1. Zusammensetzung

Die Gauführung besteht aus dem von der Gauversammlung gewählten Gauführungsteam, welches aus drei Personen besteht (beide Geschlechter sollten vertreten sein). Die Wahl erfolgt auf Dauer von zwei Jahren.

6.3.2. Aufgaben

- Sie führt die Beschlüsse des Gaurates und der Gauversammlung aus
- Sie lädt den Gaurat ein und leitet ihn
- Sie vertritt den Gau auf Landesebene
- Sie vertritt den Gau gegenüber den Jugendwerken
- Sie repräsentiert den Gau in der Öffentlichkeit
- Sie begleitet neue Stämme/Siedlungen in der Aufbauphase und nach der Anerkennung
- Sie arbeitet mit dem Gauversammlungsvorstand zusammen
- Sie kann Beauftragte zu ihrer Entlastung einsetzen
- Sie informiert die Landesstelle über Beginn und Beendigung einer Stammes-/Siedlungsarbeit oder die Veränderung der Ansprechpartner

6.4. Arbeitskreise

- Arbeitskreise sind ständige Gremien, die für ein bestimmtes Aufgabengebiet verantwortlich sind, dazu gehören die verschiedenen Altersstufen. Auch andere Zuständigkeitsgebiete sind möglich
- Sie werden von der Gauversammlung eingesetzt und aufgelöst
- Die Arbeitskreise berichten im Gaurat und in der Gauversammlung über ihre Arbeit
- Die Arbeitskreise wählen eine/n Vorsitzende/n, die/der vom Gaurat bestätigt wird

7. Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung des VCP Gau Unterland oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.